



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 109-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.301

Eingereicht am: 02.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Fischer (Bätterkinden, SVP) (Sprecher/in)
Gfeller (Schangnau, SVP)
Josi (Wimmis, SVP)
Marti (Scheunen, Die Mitte)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Ritter (Burgdorf, GLP)
Berger (Burgdorf, SP)
Kocher Hirt (Worben, SP)
Müller (Langenthal, SP)

Weitere Unterschriften: 6

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 05.06.2025

RRB-Nr.: 1179/2025 vom 05. November 2025
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Keine zusätzliche Verteuerung der Trinkwasserversorgung

Der Regierungsrat wird beauftragt, Artikel 40a der Strassenverordnung (SV) dahingehen anzupassen, dass Leitungen für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung von Nutzungsgebühren ausgenommen werden.

Begründung

Ein grosser Teil der Trinkwasserleitungen und der Abwasserleitungen im Kanton Bern wird unterhalb der Strassen verlegt. Werden diese erneuert, geschieht dies oft in Kombination mit Sanierungsarbeiten an der Strasse oder anderen Werken, die unterhalb der entsprechenden Strasse verlaufen. Die anfallenden Kosten zur Wiederherstellung der Strasse werden anteilmässig auf die einzelnen Verursacher verteilt. Der Kanton erlässt zur Sicherstellung der fachgerechten Ausführung Bau- und ausführungstechnische Auflagen, die zwingend einzuhalten sind und kontrolliert werden. Allfällige Mängel nach Ausführung hat der Verursacher zu tragen. Ebenfalls haben die jeweiligen Werke eine Garantiefrist von 5 Jahren zu gewähren, wenn es zu Problemen bei den entsprechenden Strassenabschnitten kommt. Diese Praxis hat sich etabliert

und bewährt. Damit ist sichergestellt, dass dem Kanton durch den Leitungsbau keine Mehrkosten entstehen.

Basierend auf dem 2022 revidierten Strassengesetz und der entsprechenden Strassenverordnung erhebt der Kanton neu ergänzend dazu eine einmalige Nutzungsgebühr für das Verlegen von unterirdischen Leitungen. Diese führt zu einer Verteuerung des Leitungsbaus.

Trinkwasserversorgerinnen und Trinkwasserversorger im Kanton Bern sind meistens Gemeindebetriebe oder Körperschaften im Besitz der Gemeinden und haben den Grundauftrag, die Berner Haushalte mit sauberem Trinkwasser zu versorgen. Sie arbeiten nicht gewinnorientiert und haben damit – im Gegensatz zu kommerziell arbeitenden Unternehmen – keine Reserve oder dergleichen, aus der sie die zusätzlichen Gebühren zahlen können. Zusätzliche Kosten müssen deshalb über den Wasserpreis finanziert werden, was zu höheren Preisen führt und direkt die Haushalte belastet. In Zeiten von steigenden Lebenshaltungskosten ist es nicht zielführend, dass der Kanton zusätzliche Gebühren auf das Trinkwasser erhebt, zumal es sich um ein lebensnotwendiges Gut handelt. Die Entsorgung von Abwasser ist eine öffentliche Aufgabe, die durch die Gemeinden sichergestellt wird und gebührenfinanziert ist. Mehrkosten werden auch hier direkt auf die Bürgerinnen und Bürger übertragen.

Gemäss Artikel 71 des Strassengesetzes (SG) hat der Kanton die Möglichkeit, Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorzusehen. Es wäre sachgerecht, Erschliessungen sowie Erneuerungen von Trinkwasserleitungen sowie von Abwasserleitungen von den entsprechenden Abgaben zu befreien.

Begründung der Dringlichkeit: Es sind bereits verschiedene Verfahren mit entsprechenden Beschwerden zu diesen Gebühren hängig, eine rasche Entscheidung ist daher notwendig.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Den Trinkwasserversorgungen im Kanton Bern kommt eine wichtige Rolle zu. Sie stellen die zuverlässige Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigem Trinkwasser sicher und leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur öffentlichen Gesundheit und Lebensqualität. Der Kanton leistet gestützt auf das Wasserversorgungsgesetz (BSG 752.32) Beiträge an die Wasserversorgungen.

Mit der Revision des Strassengesetzes und der Strassenverordnung per 1. Februar 2024 wurden die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der thematisierten Nutzungsgebühren geschaffen. Grundlage bildet Artikel 71a Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), wonach die Gebühr sowohl die Nachteile für das öffentliche Eigentum als auch den wirtschaftlichen Nutzen und das Interesse der Gesuchstellenden berücksichtigt.

Währenddem der ÖV von der genannten Nutzungsgebühr befreit wurde, soll diese im Bereich der Trinkwasserversorgung grundsätzlich den Wertverlust abdecken, der an Kantonsstrassen durch Leitungsarbeiten entsteht.

Jeder Strassenaufbruch hinterlässt Spuren und birgt selbst bei fachgerechter Wiederherstellung das Risiko, die langfristige Stabilität des Strassenkörpers zu beeinträchtigen. Solche Schäden sind somit auch nicht durch die bestehende, fünfjährige Garantiefrist abgedeckt. Oft sind neue Beläge von Leitungsaufbrüchen betroffen, deren Lebensdauer ohne Eingriffe deutlich länger wäre; die Investitionen verlieren so frühzeitig an Wert. Die dabei entstehenden Fugen bedeuten Unebenheiten, die zusätzliche Lärmquellen schaffen. Bei lärmmindernden Belägen ist dies besonders kontraproduktiv, da sie zum Schutz der Bevölkerung eingebaut werden und ihre Wirkung durch Fugen erheblich reduziert wird.

Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht für Private ebenso wie für Trägerschaften öffentlicher Aufgaben. Gemäss dem Verursacherprinzip soll derjenige die Kosten tragen, der durch Leitungen oder Anlagen zusätzliche Belastungen und Verschleiss an der Strasse verursacht.

Aus ordnungspolitischer Sicht kann indes durchaus diskutiert werden, inwiefern die Trägerschaften des öffentlichen Verkehrs und der Abwasser- und Trinkwasserversorgungsanlagen unterschiedlich zu behandeln sind, da sie beide öffentliche Aufgaben erfüllen. Die Abwasserentsorgung ist zudem gebührenfinanziert. Mehrkosten aufgrund von Nutzungsgebühren werden voraussichtlich von den Wasserversorgern auf die Bevölkerung übertragen.

Der Regierungsrat ist deshalb ausnahmsweise bereit, in Anwendung von Artikel 71 Absatz 3 SG bei der nächsten Revision der Strassenverordnung Artikel 40a dahingehend anzupassen, dass auch Leitungen für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung von Nutzungsgebühren ausgenommen werden. Damit sind Einnahmehausfälle von jährlich rund CHF 0.2 Mio. verbunden. Nutzungsgebühren für übrige Leitungsarbeiten wird der Regierungsrat beibehalten.

Verteiler

– Grosser Rat